

Förderverein Jakobikirche

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Jakobikirche“
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen, der Name erhält den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Luckenwalde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, einen Beitrag zum baulichen Erhalt und zur Instandsetzung der Jakobikirche, Zinnaer Str. 52 in 14943 Luckenwalde, sowie ihres stadtbildprägenden Anwesens im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu leisten.
- (2) Der Verein will die Jakobikirche einer angemessenen religiösen und kulturellen Nutzung zuführen. Zu diesem Zweck entwickelt er ein Nutzungskonzept.
- (3) Durch Öffentlichkeitsarbeit will der Verein das Interesse von Bürgern und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung der Jakobikirche wecken sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater Hand besorgen und sinnvoll einsetzen.
- (4) Für das Erreichen des Vereinszwecks ist eine ständige Zusammenarbeit mit dem Eigentümer des Gebäudes, der Evangelischen Kirchengemeinde, Markt 13 in 14943 Luckenwalde, zu pflegen. Vorhaben des Vereins werden ausschließlich im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Personen, die sich in besonderem Maße um die Erhaltung der Jakobikirche oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Von der Pflicht der Beitragszahlung sind sie befreit.

(3) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Streichung des Vereins aus dem Vereinsregister
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- e) bei Tod des Mitglieds.

(1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung und damit den Zweck des Vereins verstößt, vom Verein ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Vorstand möglich. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen, und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Haftung

(1) Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Der Verein nimmt Spenden, Vermächtnisse o.ä. für die Erfüllung des Vereinszwecks entgegen. Hierbei ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

(3) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde bzw. einem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeindegemeinderates.

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Mindestens zwei der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt erstmalig spätestens zwei Jahre nach der Wahl des Vorstandes durch die Gründungsmitglieder. Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Organisation und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwaltung eingehender Geldbeträge und die ordnungsgemäße Buchung und Einzahlung auf das Vereinskonto.

(9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100,00 € belasten, ist der Vorsitzende berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100,00 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Über Rechtsgeschäfte, die die Summe von 2000,00 € übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen darf der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen. Seine Vollmacht ist in soweit ausdrücklich begrenzt.

(10) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) Wahl des Vorstandes sowie eventuelle Nachwahlen einzelner vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
- (2) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen.
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Beratung und Beschlussfassung größerer Projekte
- (7) Beschluss von Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen.
- (8) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- (9) Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, siehe § 11) und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

(3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach einem zu fällenden Beschluss der Mitgliederversammlung an die Evangelische Kirchengemeinde, Markt 13 in 14943 Luckenwalde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bauliche Zwecke zum Erhalt der Jakobikirche in Luckenwalde einsetzen darf.

(6) Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung.

Luckenwalde, 27. 11. 2006